

## Widmungsverfügung der Gemeinde Papendorf für das Wegeflurstück in der Gemarkung Papendorf, Flur 3, Flurstück 88

<i>Organisationseinheit:</i> Bauverwaltung <i>Vorlagenersteller:</i> Mandy Puchtinger	<i>Datum</i> 11.05.2023 <i>Antragsteller:</i>
--	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Papendorf (Entscheidung)	06.06.2023	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Papendorf beschließt die Widmungsverfügung in der vorliegenden Form für das Wegeflurstück in der Gemarkung Papendorf, Flur 3, Flurstück 88.

### Sachverhalt

Die Widmung ist die Verfügung des Straßenbaulastträgers, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Durch die Widmung werden die öffentliche Indienststellung und die Verkehrssicherungspflicht verbindlich im Umfang der Widmung festgelegt. Das Amt Warnow-West ist Privateigentümer dieses Wegbereiches, eine Widmung lag bisher hierfür nicht vor. Das Amt Warnow-West ist auch künftig Eigentümer des Wegegrundstückes und hat gemäß § 7 (3) StrWG MV der beabsichtigten Widmung der Gemeinde im Vorfeld zugestimmt. Beschluss des Amtsausschusses vom 27.04.2023 (Beschluss Nr. VO/BV/10-067/2023).

Die Gemeinde Papendorf hält eine Widmung und damit die Begründung der Baulastübernahme für notwendig, um angrenzende gemeindeeigene Grundstücke zu erschließen. Versicherungstechnische und haftungsrechtliche Belange gehen damit einher und liegen nun bei der Gemeinde. Die Widmungsarten sind bestimmt mit Fußgänger- und Radverkehr sowie Nutzung durch Rettungsfahrzeuge und Versorgungsfahrzeuge. Gemäß § 19 (1) StrWG MV steht der Gemeinde als neuen Straßenbaulastträger die Ausübung der Eigentumsrechte insoweit zu, als sich diese auf die Ausübung des Gemeingebrauchs und die Verwaltung und Unterhaltung erstrecken. Investive Maßnahmen sind davon nicht umfasst und verbleiben in der Zuständigkeit des Eigentümers.

### Finanzielle Auswirkungen

Unmittelbar aus der Widmung erwachsen keine finanziellen Auswirkungen.

### Anlage/n

1	Widmungsverfügung Papendorf (öffentlich)
---	--

Gemeinde  
Papendorf

## Widmungsverfügung

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg - Vorpommern (StrWG-MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V S. 42) in der derzeit geltenden Fassung wird die nachstehende Straße unter Angabe der Einstufung in eine Straßengruppe nach § 3 StrWG-MV mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

### I.

1. Straßenbezeichnung: Flurstück (Wegfläche) zwischen Dorfstraße Höhe Buswendebereich und Grundstück Amtsschule in Papendorf
2. Lagebezeichnung: Gemarkung Papendorf, Flur 3, Flurstück 88
3. Festsetzung
  - 3.1 Klassifizierung: Die Straße ist eine sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG- M-V
  - 3.2: Funktion: Sonstige öffentliche Straße gemäß § 3 Nr. 4 StrWG-M-V Abgehend von der Dorfstraße bis zum Beginn der Privatwegfläche Amtsschule
  - 3.3. Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Papendorf
  - 3.4. Widmungsverfügung: Die Widmung wird auf folgende Benutzungsarten festgelegt:  
Fußgängerverkehr, Radverkehr  
Rettungsfahrzeuge frei  
Betriebs- und Versorgungsfahrzeuge frei

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt Warnow-West, Der Amtsvorsteher, Schulweg 1 a, 18198 Kritzmow, erhoben werden.

Die Unterlagen zur Verfügung und deren Begründung liegen hier zu den gewöhnlichen Sprechzeiten für jedermann zur Einsichtnahme aus. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 VwVfG M-V gilt die Verfügung 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Datum:

J. Ahrens  
Bürgermeister

Anlage:  
Übersichtskarte

Anlage

